



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGE- SETZ ÜBER DIE FAMILIENZULAGEN (KANTONALES FAMILIENZULAGENGESETZ, kFamZG)

Bericht

Titel:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht zuhanden Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	13.06.12
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name				Registratur:	NWGSD.84

Inhalt

1	Überblick	5
2	Ausgangslage	5
2.1	Änderung des Bundesrechts	5
2.2	Revision des kantonalen Rechts.....	6
2.3	Ergebnis der Vernehmlassung	6
3	Wesentliche Elemente der Vorlage.....	7
3.1	Aufnahme von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in die gleiche Solidargemeinschaft	7
3.2	Einbezug in den Lastenausgleich.....	9
3.3	Einheitliche Kassenzugehörigkeit.....	10
4	Finanzielle Auswirkungen	11
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	12
6	Terminplan	14

1 Überblick

Am 18. März 2011 beschlossen National- und Ständerat eine Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), mit welcher der Einbezug der Selbständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung des Bundes für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen wurde. Die Referendumsfrist ist am 7. Juli 2011 unbenützt abgelaufen.

Unter dem Titel „Ein Kind – eine Zulage“ wurde neu festgelegt, dass der Anspruch auf Familienzulagen für ein Kind nicht vom erwerbsrechtlichen Status abhängig ist, sondern grundsätzlich pro Kind eine Familienzulage zugesprochen wird. Auf Bundesstufe wurde damit die bisherige Lücke für Selbständigerwerbende geschlossen. Das Bundesrecht regelt grösstenteils abschliessend und in einigen wenigen Bereichen mit Spielraum für die Kantone die Ausgestaltung für diese neue Kategorie der Leistungsbezüger.

Diese Gesetzesänderung auf Stufe Bund zieht eine Änderung des kantonalen Familienzulagengesetzes nach sich, da das bisherige System mit der freiwilligen Unterstellung der Selbständigerwerbenden nicht mehr beibehalten werden kann. Der Bundesgesetzgeber hat vorgesehen, die Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Die notwendigen Anpassungen der bundesrätlichen Verordnung über die Familienzulagen (FamZV) wurden am 26. Oktober 2011 vom Bundesrat verabschiedet.

Von den neuen Regelungen nicht tangiert werden die Familienzulagen in der Landwirtschaft, welche weiterhin einer separaten und umfassenden bundesgesetzlichen Regelung unterliegen.

2 Ausgangslage

2.1 Änderung des Bundesrechts

Auf Gesetzesstufe wurden vom Bund folgende wesentliche Änderungen des FamZG vorgenommen:

- Regelung der Anspruchskonkurrenz zwischen Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden (Art. 7)
- Unterstellung aller Selbständigerwerbenden (Art. 11)
- Anschlusspflicht der Selbständigerwerbenden (Art. 12)
- Gleiche Ansprüche wie Arbeitnehmende (Art. 13)
- Die Kantone können bestimmen, ob der Beitragssatz für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende gleich hoch sein soll (Art. 16)
- Plafonierung der Einkommen von Selbständigerwerbenden gemäss UVG-Höchsteinkommen, aktuell CHF 126'000.00 (Art. 16)

Die meisten Gesetzesänderungen auf Bundesstufe sind zwingend umzusetzen (Unterstellung und Anschlusspflicht, Plafonierung Einkommen, Anspruch auf gleiche Leistungen wie die Arbeitnehmenden). Einige wenige lassen den Kantonen einen Gestaltungsspielraum. So können z.B. die Kantone selbst

bestimmen, ob innerhalb einer Familienausgleichskasse auf den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss.

2.2 Revision des kantonalen Rechts

Die kantonale Gesetzgebung sieht gegenwärtig eine freiwillige Unterstellung von Selbständigerwerbenden bis zum Grenzwert des AHV-pflichtigen Einkommens gemäss Art. 8 Abs. 1 AHVG vor. Dafür werden Beiträge in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage erhoben. Die Finanzierung eines allfälligen Defizites erfolgt durch den Kanton.

Diese Regelungen können nicht mehr aufrechterhalten werden, weil sie dem Bundesrecht widersprechen würden. Es sind daher verschiedene Anpassungen notwendig. Beabsichtigt wird, die Integration der Selbständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung des Kantons Nidwalden möglichst umfassend zu gestalten. Die versicherungsmässige Solidarität soll so gestärkt werden. Zudem soll der administrative Aufwand sowohl für die Selbständigerwerbenden als auch für die Familienausgleichskassen minim gehalten werden.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung wurde von Ende Januar 2012 bis Ende April 2012 durchgeführt. Sämtliche Politischen Gemeinden, die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie der Gewerbeverband Nidwalden, der Verein Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg, der Frauenbund Nidwalden SKF, der Anwaltsverband Unterwalden, die Unterwaldner Ärztesgesellschaft, die Unterwaldner Zahnärztesgesellschaft sowie die IG Treuhänder Nidwalden waren dazu eingeladen.

In der Vernehmlassung zeichnete sich eine breite Unterstützung für die Teilrevision des kantonalen Familienzulagengesetzes ab. Die wesentlichen Änderungen – wie die Aufnahme der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in die gleiche Kasse und Rechnung, der einheitliche Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende, der Einbezug der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich sowie die einheitliche Kassenzugehörigkeit – blieben denn auch beinahe unbestritten.

Von der Vorlage abweichende Anträge ergaben sich lediglich aus der Vernehmlassung der IG Treuhänder Nidwalden, wonach ein unterschiedlicher Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende zugelassen werden sollte, sowie aus den Vernehmlassungen der Politischen Gemeinde Hergiswil und der SVP Nidwalden, wonach Kinderzulagen direkt an die Sozialbehörden auszubezahlen seien, sofern diese für den Unterhalt des Kindes aufkommen würden. Ausserdem stellten die SP/JUSO Nidwalden eine Motion in Aussicht, wonach Geburts- und Adoptionszulagen im Betrag von CHF 1'000.00 gefordert würden. Diese Motion ist zwischenzeitlich eingereicht worden.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Anpassung der kantonalen Vorlage im Sinne der obigen Anträge. Was den unterschiedlichen Beitragssatz betrifft, ist

im Wesentlichen festzustellen, dass dieser der breit unterstützten Einbindung der Selbständigerwerbenden und Arbeitgebenden in die gleiche Solidaritätsgemeinschaft entgegensteht (vgl. hierzu auch nachfolgend Ziffer 3.1 und 3.2). Was die geforderte Drittauszahlung an die Sozialbehörde anbelangt, kann auf die bereits bestehende, abschliessende Regelung auf Bundesebene verwiesen werden (Art. 9 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen).

Die Forderung nach einer Adoptions- und Geburtszulage wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich steht diese Forderung nicht im Zusammenhang mit dem Einbezug der Selbständigerwerbenden in die Familienzulagenordnung bzw. mit der vorliegenden Teilrevision. Ausserdem war die Einführung von Adoptions- und Geburtszulagen nicht Gegenstand der externen Vernehmlassung. Das Anliegen wird daher im Rahmen der Motion geprüft und beantwortet.

3 Wesentliche Elemente der Vorlage

3.1 Aufnahme von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in die gleiche Solidaritätsgemeinschaft

Die bundesgesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Selbständigerwerbenden in das bestehende Familienzulagensystem zu integrieren sind. Sowohl die Beitragspflicht als auch die Leistungen entsprechen sich. Weitere wichtige Grundsätze sind die Plafonierung des massgebenden Einkommens von Selbständigerwerbenden sowie deren Einordnung bei der Anspruchsberechtigung in letzter Priorität. Trotzdem lässt die bundesgesetzliche Regelung Spielraum für die Ausgestaltung im Beitragsbereich (z.B. in der Frage eines unterschiedlichen Beitragssatzes).

Der Regierungsrat befürwortet jedoch die volle Einbindung der Selbständigerwerbenden in die Solidargemeinschaft mit den Arbeitgebenden bei pro Solidargemeinschaft gleichen Beitragssätzen. Dies aus folgenden Gründen:

a) Aufnahme in die gleiche Kasse und gleiche Rechnung

- Erhebungen in Kantonen (z. B. Basel), welche bereits heute ähnliche Familienzulagenordnungen kennen wie die bundesrechtliche zeigen, dass die Beitragseinnahmen die ausgerichteten Leistungen übersteigen. Es ist daher zu erwarten, dass die Bildung von Solidargemeinschaften sich insgesamt beitragsenkend auswirkt. Dieser Effekt begründet sich damit, dass Selbständigerwerbende erst in letzter Priorität anspruchsberechtigt sind. Da in den meisten Fällen bereits aus unselbständiger Tätigkeit Familienzulagen bezogen werden, werden nur wenige Leistungen ausgerichtet.
- Sofern separate Rechnungen geführt werden, müssen die Lasten vollumfänglich von den Selbständigerwerbenden getragen werden. Unabhängig von der absoluten Höhe des Beitragssatzes bewirkt die Plafonierung der beitragspflichtigen Einkommen auf CHF 126'000.00, dass der Beitragssatz höher anzusetzen ist als ohne diese Beschränkung. Mit anderen Worten ginge die Plafonierung des beitragspflichtigen Einkommens zu Lasten derjenigen, deren Einkommen unter der Plafonierungsgrenze liegt. Letztlich handelt es sich damit um eine Umverteilung von unten nach oben. Bei einer gemeinsamen Rechnung profitieren die Selbst-

ständigerwerbenden mit tieferen Einkommen von einer Solidargemeinschaft mit den Arbeitgebern.

- Die Bildung von separaten Kassen für Selbständigerwerbende ist gemäss Beurteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) nicht zulässig, es ist also eine gemeinsame Kasse zu bilden. Dies ist aber auch administrativ erheblich einfacher durchzuführen als die Neubildung von separaten Kassen für Selbständigerwerbende. Zudem kann ein selbständig erwerbender Arbeitgeber seine Angestellten in der gleichen Familienausgleichskasse versichern wie sich selbst und ist nicht mit zwei unterschiedlichen Kassen konfrontiert. Will er seine Selbständigkeit zugunsten einer juristischen Person aufgeben (z.B. Einzelfirma zugunsten GmbH), wird er nicht zum Kassenwechsel genötigt.
- Gemeinsame Familienausgleichskassen für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende mit Führung einer einzigen gemeinsamen Rechnung bringen zudem administrative Vorteile für die Kassen, was zu tieferen Verwaltungskosten führt. Die Buchführung ist einfacher, es ist nur eine Kassenrevision und ein einziger Reservefonds erforderlich. Zudem ist kein zweiter Administrativapparat aufzubauen und die Abwicklung kann im Rahmen der bisherigen Strukturen erfolgen.
- Mit der Aufnahme von Selbständigerwerbenden und Arbeitgebern in die gleiche Familienausgleichskasse und unter der gleichen Rechnung wird die Solidargemeinschaft innerhalb einer Berufsgruppe oder Wirtschaftsverbandes gestärkt. Eine Gleichbehandlung aller Erwerbstätigen in materieller und formeller Hinsicht kann besser gewährleistet werden.
- Die Belastung der Selbständigerwerbenden wird im Gegenzug dadurch gemildert, dass deren Einkommen nur bis zu einer Höhe des höchstens von der Unfallversicherung versicherten Verdienstes von CHF 126'000.00 der Beitragspflicht unterliegen, was zu erheblichen individuellen Beitragseinsparungen führen kann.
- Letztlich ist die Zuständigkeitsordnung in Sachen Familienzulagen heute schon kompliziert. Die Bildung von gemeinsamen Familienausgleichskassen mit gemeinsamer Rechnung vermeidet eine weitere Komplikation des Systems und ist gesetzgeberisch übersichtlich. Insbesondere wird damit vermieden, dass das Gesamtgefüge von Beitragszahlern und Leistungsansprechern grundlegend verändert wird. Allfällige vermutete Benachteiligungen sind rechnerisch nicht erwiesen. Ein aktiver Ausgleich allfälliger vermuteter Benachteiligungen im Sinne einer positiven Diskriminierung würde hingegen wiederum neue Ungleichheiten schaffen. Insbesondere ist zu betonen, dass die Frage, ob eine Mitgliederkategorie vom Einbezug in die gleiche Versicherungsrechnung profitiert oder benachteiligt wird, viel stärker von der übrigen Mitgliederstruktur einer Familienausgleichskasse (wenige/viele Kinder, Kleinverdiener/hohe Einkommen) abhängt als vom Beitragsstatus. Diesbezüglich bilden die verschiedenen Familienausgleichskassen bereits heute völlig unterschiedliche Solidargemeinschaften. Jeder Versuch, einen aktiven Ausgleich einer Benachteiligung auszugleichen wird neue Benachteiligungen nach sich ziehen, deren Ausgleich ebenfalls wieder gefordert werden könnte.

b) einheitlicher Beitragssatz für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende

Ein unterschiedlicher Beitragssatz für Selbständigerwerbende würde sich nur dann rechtfertigen, wenn getrennte Familienausgleichskassen oder Rechnungen zulässig wären bzw. wenn auf eine Solidargemeinschaft verzichtet

würde. Nur in diesem Fall könnten die unterschiedlichen Sätze überhaupt mathematisch korrekt errechnet werden.

Wie bereits aufgeführt, werden gemäss Art. 7 Abs. 1 FamZG die Zulagenansprüche der Selbständigerwerbenden erst in letzter Priorität aufgeführt. Es rechtfertigt sich, dass die Beiträge der Selbständigerwerbenden sich an der versicherungstechnischen Solidarität der Gesamtrechnung beteiligen. Es liegt in der Eigenheit des Versicherungsprinzips als solches, dass innerhalb einer Solidargemeinschaft Mehr- und Minderbelastungen infolge der Quersubventionierung anfallen.

Ein einheitlicher Beitragssatz pro Familienausgleichskasse bewirkt voraussichtlich nicht eine Mehrbelastung der Arbeitgeber, sondern dürfte sich eher beitragsdämpfend auswirken.

Schliesslich dient ein einheitlicher Beitragssatz der möglichst rechtsgleichen Behandlung aller Erwerbstätigen. Wollte man bei separaten Beitragssätzen die individuelle Bevorzugung von selbständigen Einkommen über CHF 126'000.00 mittels genereller Schlechterstellung sämtlicher Selbständigerwerbender mit Einkommen unter der Plafonierungsgrenze kompensieren, wären zwar die durch die Plafonierung verursachten Mindereinnahmen gedeckt, würden allerdings wiederum die Beitragszahler unter der Plafonierungsgrenze stärker belastet. Selbständigerwerbende mit Einkommen über CHF 126'000.00 würden jedoch auch in diesem Fall von der Plafonierung profitieren. Ein Ausgleich der Plafonierung kann beitragsmässig somit gar nicht geschaffen werden, ohne diejenigen Beitragszahler stärker zu belasten, die weniger als CHF 126'000.00 verdienen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein aktiver Ausgleich der Plafonierung ohne neue Ungleichheiten nicht möglich ist. Es wäre zu befürchten, dass andere Umverteilungsbegehrlichkeiten geweckt würden. Somit ist die bundesrechtlich vorgeschriebene Plafonierung als solche hinzunehmen.

Administrativ hat ein einheitlicher Beitragssatz von Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden den Vorteil, dass die Definition des beitragsrechtlichen Status als Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbender an Bedeutung verliert. Erfahrungen aus dem Beitragsbezug der AHV zeigen, dass diese Frage durchaus konfliktträchtig ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Lösung den grösstmöglichen Interessenausgleich bei bestmöglicher Integration der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wahrt. Die Kostenwahrheit ist weder durch getrennte Rechnungsführung noch durch verschiedene Beitragssätze zu erreichen, weil die Anspruchskonkurrenz sich nicht nach der Höhe der Einkommen richtet, sondern nach Erwerbsstatus. Diese Ordnung kann nicht geändert werden.

3.2 Einbezug in den Lastenausgleich

Der Lastenausgleich wurde im Kanton Nidwalden bereits im Jahr 2002 – wenn auch noch in etwas anderer Form – eingeführt und auch in das aktuelle Familienzulagengesetz wieder übernommen. Die Argumente, welche für einen Lastenausgleich sprechen, sind nach wie vor aktuell. Um ein krasses Un-

gleichgewicht in der Beitragsbelastung der Arbeitgebenden und der Selbständigerwerbenden untereinander, aber auch branchenübergreifend zu vermeiden, ist die Vernetzung der verschiedenen Familienausgleichskassen zwingend notwendig. Es wird auch nach Einbezug der Selbständigerwerbenden in das Familienzulagensystem Betriebe mit Erwerbstätigen mit vielen Kindern und hoher Einkommenssumme geben. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen finden sich sowohl innerhalb der einzelnen Familienausgleichskassen als auch zwischen den Kassen. Es besteht kein Grund, Selbständigerwerbende vom Lastenausgleich auszunehmen. Eine Ausnahme vom Lastenausgleich wäre nur dann möglich, wenn die Selbständigerwerbenden separate Familienausgleichskassen bilden würden, was aber nicht zulässig ist. Ein Ausscheiden der Beiträge und Lasten der Selbständigerwerbenden ist ohne Aufwand in der vorgesehenen Struktur gar nicht möglich und würde den zu Gunsten einer Integration von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in den gleichen Familienausgleichskassen angeführten Argumenten zuwider laufen.

Von einer Ungleichbehandlung von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden aufgrund des plafonierten Beitragssubstrates der Selbständigerwerbenden kann nicht gesprochen werden. Zwar unterliegt bei SE das Einkommen über CHF 126'000.00 nicht der Beitragspflicht. Umgekehrt werden aufgrund der Anspruchskonkurrenz nur wenige Leistungen ausbezahlt an Selbständigerwerbende. Ausserdem gilt es zu erwähnen, dass im Bereich der Unfallversicherung mit derselben Plafonierung zwischen 92 bis 96 % der Einkommen der Arbeitnehmenden und der Selbständigerwerbenden gedeckt werden (Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung; UVG). Nachdem das statistische Einkommen von Selbständigerwerbenden eher tiefer liegt als dasjenige von Arbeitnehmenden, ist davon auszugehen, dass die Anzahl Personen, welche von der Plafonierung betroffen ist, nicht erheblich ist.

Letztlich unterstützt der Lastenausgleich die Absicht des Bundesgesetzgebers, die Selbständigerwerbenden weitestgehend in die Strukturen der geltenden Ordnung einzubetten.

3.3 Einheitliche Kassenzugehörigkeit

Der Einbezug der Selbständigerwerbenden in das Familienzulagensystem erfordert eine klarere Zuständigkeitsregelung. Heute ist es den Betrieben möglich, kurzfristig ihre Familienausgleichskassen zu wechseln. Dabei ist lediglich vorgegeben, dass der Anschluss an eine andere Kasse als die Familienausgleichskasse Nidwalden gleichzeitig die Zugehörigkeit zur entsprechenden AHV-Ausgleichskasse erfordert. Damit besteht die Möglichkeit, zwischen der von der Verbandsausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse im Sinne von Art. 14 lit. c FamZG und der Familienausgleichskasse Nidwalden zu wählen, was viele Arbeitgebende veranlasst, die Familienausgleichskasse nach Höhe der Beitragssätze zu wählen. Familienausgleichskassen werden regelmässig von AHV-Ausgleichskassen geführt. Dies bedeutet, dass die Prüfung des Familienzulagenanspruches in der gleichen Arbeitsorganisation wie die Prüfung der AHV-Beitragspflicht erfolgt, auch wenn es sich bei den Fami-

lienausgleichskassen und den AHV-Ausgleichskassen um zwei juristisch getrennte Einheiten handelt. Dies bringt erhebliche administrative Vorteile.

Es rechtfertigt sich, künftig im Grundsatz festzuhalten, dass sich ein Betrieb derjenigen Familienausgleichskasse anschliessen hat, bei welcher er gleichzeitig bezüglich der AHV-Abrechnung Mitglied ist. Damit werden unterschiedliche Zuständigkeiten vermieden. Die Lohndaten müssen nur einmal verarbeitet werden und es besteht nicht die Gefahr, dass zwei unterschiedliche Kassen allenfalls mit unterschiedlichem Datenmaterial arbeiten. Der Familienausgleichskasse Nidwalden würden grundsätzlich diejenigen Betriebe angeschlossen, deren AHV-Ausgleichskasse keine Familienausgleichskasse führt oder die selbst bei der Ausgleichskasse Nidwalden angeschlossen sind. Die Familienausgleichskasse Nidwalden führt daneben selbstverständlich auch die Familienzulagen für Nichterwerbstätige und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (ANOBAG) weiterhin durch.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Ausdehnung der bundesrechtlichen Familienzulagenordnung auf die Selbständigerwerbenden hat keinen Zusatzaufwand beim Kanton zur Folge. Die Selbständigerwerbenden bezahlen wie die übrigen Erwerbstätigen einen Beitrag auf Basis ihres jährlichen Einkommens. Der Beitragssatz für die Finanzierung der Familienausgleichskassen ist dementsprechend anzusetzen. Der Risikoausgleich findet einerseits kassenintern über die Mitgliedschaft von Selbständigerwerbenden und Arbeitgebenden in den gemeinsamen Familienausgleichskassen, andererseits extern über den für alle im Kanton Nidwalden tätigen Familienausgleichskassen geltenden Lastenausgleich statt.

Nach der geltenden Regelung muss der Kanton das Defizit, welches aus der freiwilligen Unterstellung der Selbständigerwerbenden in Nidwalden entsteht, übernehmen sowie für die Durchführungskosten aufkommen. Dabei betragen die Kosten insgesamt im Jahr 2009 CHF 75'000.00 und im Jahr 2010 CHF 90'000.00. Dieser Betrag entfällt inskünftig und führt zu einer Entlastung des Kantons.

Hingegen beinhaltet die Revision des FamZG die Schliessung einer Versicherungslücke zwischen dem Anspruch im Status eines Nichterwerbstätigen und dem Status des Erwerbstätigen (Art. 19 Abs. 1^{bis} FamZG). Hinsichtlich dieser Neuerung besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die Anzahl der in diese Versicherungslücke fallenden Personen ist sehr gering. Es handelt sich um vereinzelte Fälle von Personen, welche vorübergehend Einkommen erzielen (Studenten) oder in geschütztem Rahmen Arbeitstätige, die zudem anspruchsberechtigte Kinder haben, für die nicht jemand anders Familienzulagen beziehen kann. Solche Personen werden künftig einen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige haben. Infolge der Finanzierung dieser Zulagen durch den Kanton werden in geringfügigem Masse Mehrkosten entstehen, welche allerdings nicht beziffert werden können.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2 Ziff. 2

Die Unterstellung der Selbständigerwerbenden ist neu auf Bundesebene im FamZG geregelt (Art. 11 Abs. 1 lit. c) und ist in den Kantonen nicht mehr nötig. Die Ziffer 2 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Art. 5

Nachdem die Selbständigerwerbenden in die obligatorische Familienzulagenordnung des Bundes einbezogen werden, sind deren Unterstellung, die Zuständigkeit und die Anspruchsbedingungen bundesrechtlich geregelt. Eine separate kantonale Bestimmung ist nicht mehr erforderlich, weshalb die Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann.

Art. 6 Abs. 2 und 3

Neu soll im Grundsatz festgehalten werden, dass sich die bei einer AHV-Verbandsausgleichskasse abrechnenden Betriebe einer allfälligen von dieser Kasse geführten Familienausgleichskasse anschliessen haben. Wie oben (Ziff. 3.3; Wesentliche Elemente der Vorlage) dargelegt, bringt eine solche Regelung sowohl den Betrieben als auch den Kassen administrative Vereinfachungen, da die Löhne und Einkommen nur an einer Stelle gemeldet und verarbeitet werden müssen. Zudem wirkt durch die Verpflichtung, sich der durch die AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse anzuschliessen, der heutigen Tendenz entgegen, sich die allenfalls kostengünstigere kantonale Familienausgleichskasse auszusuchen und damit die versicherungstechnische Solidarität innerhalb der Berufsgruppe und Wirtschaftsverbände zu untergraben.

Art. 9 Abs. 2

Die im kantonalen Gesetz noch statuierte Regelung bei Anspruchskonkurrenz wird auf Bundesebene abschliessend geregelt (Art. 7 Abs. 1 lit. e und f FamZG). Eine kantonale Regelung ist deshalb nicht mehr nötig und kann vollständig entfallen.

Art. 10 Abs. 2

Neu muss die Auszahlung an Selbständigerwerbende und jene an Nichterwerbstätige separat geregelt werden, da sich Selbständigerwerbende auch anderen Familienausgleichskassen als der kantonalen unterstellen werden.

Art. 12 Abs. 1

Die Integration der Selbständigerwerbenden in die bestehenden Strukturen und der Wille, diese in die bestehenden Solidargemeinschaften einzubeziehen, erfordert, dass die Familienausgleichskassen nicht gesonderte Kassen für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende errichten oder gesonderte Rechnungen führen können.

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 2

Das Führen einer gesonderten Rechnung für die Familienzulagen für Selbständigerwerbende ist nicht mehr erforderlich, ja sogar nicht mehr erlaubt, weil die Selbständigerwerbenden im Rahmen der Integration sämtlicher Erwerbstätiger in das gleiche System gleich behandelt werden sollen wie die Arbeitgebenden. Dies entspricht einer analogen Regelung für ANOBAG (Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber), für welche bereits heute keine gesonderte Rechnung vorgeschrieben wird und welche ebenfalls in die bestehenden Familienausgleichskassen einbezogen werden.

Vorzuschreiben ist allerdings, dass die Selbständigerwerbenden in die bestehenden Solidargemeinschaften einzubeziehen sind und nicht gesonderte Kassen für Arbeitgebende oder Selbständigerwerbende errichtet oder gesonderte Rechnungen geführt werden können.

Art. 18 Abs. 1 und 3

Eine separate Behandlung der Selbständigerwerbenden bezüglich der Finanzierung ist nicht notwendig. Die Selbständigerwerbenden finanzieren mit einem prozentualen Beitrag auf ihrem Einkommen die Familienzulagen. Die auf Arbeitgebende zutreffende Formulierung im Gesetz ist deshalb entsprechend zu ergänzen. Die gemeinsame Finanzierung durch die Arbeitgebenden und die Selbständigerwerbenden soll ausserdem die Integration der Selbständigerwerbenden in die bestehenden Strukturen hervorheben.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass für Selbständigerwerbende und Arbeitgebende der gleiche Beitragssatz erhoben werden muss (Art. 16 Abs. 3 FamZG).

Neu einzuführen ist die Regelung, wie das massgebende Einkommen für Selbständigerwerbende zu ermitteln ist. Analog zur Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens in der AHV stützt sich das für die Familienzulagen massgebende Einkommen auf die von den Steuerbehörden ermittelten Angaben, worauf die Nennung von Art. 9 AHVG hinweist.

Art. 19

Die bisherigen Bestimmungen über die Erhebung der Beiträge für Selbständigerwerbende sind hingegen zu streichen, weil sie nicht der bundesgesetzlichen Vorschrift über die Finanzierung (Art. 16 Abs. 2 FamZG) entsprechen.

Art. 20, Überschrift

Die Ermittlung des massgebenden Einkommens bei Selbständigerwerbenden ist der Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende gemäss Art. 18 kFamZG zuzuordnen. Die Titelformulierung für die Bestimmungen zur Finanzierung für Nichterwerbstätige ist deshalb anzupassen.

Art. 23

Die Beiträge von und Zulagen für Selbständigerwerbende sind in den Lastenausgleich einzubeziehen. Dementsprechend ist die Formulierung der Bestimmung zu ergänzen und nebst der jährlichen Lohnsumme auch das jährliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit einerseits und die jährlich ausgerichteten Zulagen für sämtliche Erwerbstätigen andererseits zu berücksichtigen.

Art. 24 Abs. 2 und 3

Die Berechnung des Lastenausgleichs bleibt sich gegenüber der heute geltenden Formel gleich. Es sind jedoch nebst der beitragspflichtigen Lohnsumme auch die beitragspflichtigen Einkommenssummen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Art. 25 Abs. 1 und 2

Auch hier ist infolge Einbezugs der Selbständigerwerbenden in den Lastenausgleich deren Beitragssubstrat zu nennen. Es sind ebenfalls die beitragspflichtigen Einkommenssummen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu ergänzen.

6 Terminplan

Thema	Termine
Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung durch den Regierungsrat	31. Januar 2012
Externe Vernehmlassung	Februar – April 2012
Ende der Vernehmlassungsfrist	30. April 2012
Verabschiedung durch den Regierungsrat und Antrag an den Landrat	12. Juni 2012
Vorberatende Kommission (FGS)	2. Juli 2012
1. Lesung im Landrat	29. August 2012
2. Lesung im Landrat	26. September 2012
Veröffentlichung Amtsblatt	03. Oktober 2012
Referendumsfrist	bis 03. Dezember 2012
Inkrafttreten	01. Januar 2013

Stans, den 12. Juni 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Hugo Murer